[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Vaterschaftsklage

[Anrede]

In Sachen

[Vorname des Kindes] [Name des Kindes] Kläger

[Adresse], [Ort],

vertreten durch die Mutter

diese durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Beklagter

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Vaterschaft/Unterhalt

stelle ich namens und im Auftrag des Klägers folgende

**Anträge**

* 1. Es sei festzustellen, dass der Beklagte der Vater des Klägers ist.
  2. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger ab dem 6. Juli 2016 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1‘400.00 zu bezahlen, zuzüglich gesetzliche und vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, zahlbar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, bis zur Mündigkeit und darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.
  3. Der Unterhaltsbeitrag sei zu indexieren.
  4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Beklagten.

**Antrag auf vorsorgliche Massnahmen**

* 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger für die Dauer des Prozesses monatlich CHF 1‘400.00, zuzüglich Kinderzulagen, zu bezahlen, zahlbar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

**Bemerkung 1:** Bei der Vaterschaftsklage handelt es sich um eine Gestaltungsklage (BGer 5A\_794/2014 vom 06.05.2015). Mit der Feststellung des Kindesverhältnisses wird dieses rückwirkend ab der Geburt und mit Wirkung gegenüber jedermann begründet.

**Bemerkung 2:** Grundsätzlich ist der Antrag auf Zahlung von Unterhalt zu beziffern. Es genügt nicht, nur «angemessene» Unterhaltsbeiträge zu beantragen. Allerdings wäre es überspitzt formalistisch, auf eine Klage auf Zahlung von «angemessenen» Unterhaltsbeiträgen nicht einzutreten. Das erstinstanzliche Gericht müsste dem Kläger Gelegenheit zur Verbesserung geben (Art. 132 ZPO). Zwingend ist die Bezifferung der Anträge hingegen im Rechtsmittelverfahren (für die Berufung: BGE 137 III 617; für die Beschwerde in Zivilsachen: BGer 5A\_384/2007 vom 03.10.2007 E. 1.3). Sind die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners nicht bekannt, ist das Rechtsbegehren als Stufenklage im Sinne von Art. 85 ZPO zu formulieren.

**Bemerkung 3:** Erwähnt man die Verpflichtung, die Kinderzulage zusätzlich zum Unterhalt zu bezahlen, obschon sie der Unterhaltspflichtige nicht bezieht, erspart man sich einen Abänderungsprozess, falls der Anspruch aus irgendeinem Grund später wechselt.

**Bemerkung 4:** Die Kinderunterhaltsbeiträge werden praxisgemäss indexiert, dies aufgrund der Offizialmaxime sogar ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wird (BGer 5C.282/2002 vom 27.03.2003 E. 9.2).

Begründung

* 1. Der Unterzeichnende ist bevollmächtigt, Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Unterhalt einzuleiten.

BO: Vollmacht Beilage 1

* 1. Das angerufene Gericht ist gestützt auf Art. 25 ZPO zwingend örtlich zuständig. Der Kläger hat Wohnsitz im Gerichtsbezirk.
  2. Der Kläger ist am 6. Juli 2016 geboren. Die Eltern sind nicht verheiratet. Es besteht kein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann.

BO: Auszug aus dem Zivilstandsregister Beilage 2

* 1. Der Beklagte ist der Vater des Klägers.

BO: Gutachten vom Gericht

einzuholen

**Bemerkung 5:** Die Verpflichtung, sich einer DNA-Analyse zu unterziehen, stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Art. 296 Abs. 2 ZPO ist eine genügende gesetzliche Grundlage, die im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist. Die DNA-Analyse kann darum nicht mit verfassungsrechtlichen Argumenten verhindert werden (BGer 5A\_745/2014 vom 16.03.2015 E. 2.4; 5P.466/2001 vom 20.02.2002).

**Bemerkung 6:** Die Verpflichtung, sich einem DNA-Gutachten zu unterziehen, kann das Gericht mit der Strafandrohung nach Art. 292 StGB erzwingen (BGer 5A\_745/2014 vom 16.03.2015 E. 4).

**Bemerkung 7:** Die DNA-Analyse erbringt den vollen Beweis für die Vaterschaft – selbst bei naher Verwandtschaft zwischen Vater und Mutter (BGer 5C.156/2004 vom 09.09.2004). Sinnvolle Argumente gegen das Gutachten sind nur denkbar, wenn es zu Verwechslungen gekommen ist oder das Vorgehen nicht den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft entspricht. In allen übrigen Fällen ist das DNA-Gutachten kaum angreifbar (z.B. BGer 5A\_794/2014 vom 06.05.2015 E. 5.1). Man kann auch nicht darauf hoffen, eine zweite Analyse durchführen zu können (BGer 5C.154/2005 vom 24.11.2005).

**Bemerkung 8:** Kann das Kind den Beweis erbringen, dass der Vater der Mutter vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt beigewohnt hat, ist dessen Vaterschaft zu vermuten. In diesem Fall hat der Beklagte den Gegenbeweis zu erbringen. Dies kann er mittels eines DNA-Gutachtens. Der Vorteil des Kindes liegt darin, dass der Beklagte die Kosten des Gutachtens vorschiessen muss (vgl. BGE 109 II 195; BGer 5C.73/2004 vom 07.04.2004; 5A\_431/2012 vom 07.06.2012).

* 1. Ist das Kindesverhältnis hergestellt, hat der Kläger Anspruch auf Unterhalt. Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB).
  2. Der Bedarf des Klägers berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag CHF 400.00

Anteil Wohnkosten CHF 500.00

Krankenkasse CHF 100.00

Betreuungskosten CHF 600.00

Total CHF 1‘600.00

BO: Mietvertrag Beilage 3

BO: Krankenkassenpolice Beilage 4

BO: Rechnung Krippe Beilage 5

* 1. Nach den Zürcher Tabellen beträgt der Unterhaltsbedarf für ein ein- bis sechsjähriges Kind CHF 1‘300.00, ohne Berücksichtigung der Kosten für die Drittbetreuung.

**Bemerkung 9:** Es gibt verschiedene Methoden, um den Bedarf des Kindes zu berechnen (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 285 N 5 ff.). Neben der hier verwendeten konkreten Methode und der Tabellenmethode ist auch die abstrakte Methode verbreitet, bei welcher der Bedarf in Prozenten des Einkommens des Pflichtigen berechnet wird. Bei einem Kind wird der Unterhaltsbeitrag auf 15–17% des Einkommens des Pflichtigen festgesetzt, bei zwei Kindern auf 25–27% und auf 35% bei drei Kindern. Die Rechtsprechung hat keine eindeutige Präferenz entwickelt (BGer 5A\_86/2013 vom 12.03.2014 E. 3.5).

**Bemerkung 10:** Die Bedürfnisse des Kindes verändern sich im Laufe der Zeit. Erfahrungsgemäss nehmen die Kosten mit dem Älterwerden zu. Auf der anderen Seite reduzieren sich die Kosten für die Fremdbetreuung oder fallen ganz weg. Treten solche Veränderungen ein, muss der Unterhaltsbeitrag gestützt auf Art 286 Abs. 2 ZGB an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

* 1. Der Kläger hat weder Vermögen noch ein Einkommen. Er kann nichts an seinen Lebensunterhalt beitragen.
  2. Der Beklagte verdient netto CHF 5‘200.00, inkl. 13. Monatslohn.

BO: Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate vom Beklagten zu

edieren

BO: Lohnausweis des letzten Jahres vom Beklagten zu

edieren

**Bemerkung 11:** Häufig sind die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt. In diesem Fall muss sich das klagende Kind darauf beschränken, vom Unterhaltspflichtigen zu verlangen, seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen. Das Gericht muss diese aufgrund der Untersuchungsmaxime abklären. Immerhin sollte man dem Gericht möglichst konkrete Hinweise geben, was es untersuchen soll.

* 1. Der Bedarf des Beklagten beträgt CHF 3‘500.00, der sich aus dem Grundbetrag von CHF 1‘200.00, den Wohnkosten von CHF 1‘400.00, der Krankenkassenprämie von CHF 300.00, den Telefonkosten von CHF 100.00, den Kosten für den Arbeitsweg von CHF 100.00, den Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung von CHF 200.00 und der Steuerbelastung von CHF 200.00 zusammensetzt. Er ist deshalb leistungsfähig und kann den geforderten Unterhaltsbeitrag bezahlen.

**Bemerkung 10:** Dem Unterhaltsschuldner ist das Existenzminimum zu belassen, selbst wenn der Bedarf des Kindes nicht gedeckt werden kann (BGE 127 III 68 E. 2.c).

* 1. Die Mutter des Klägers arbeitet 50% als kaufmännische Angestellte bei der Bank X. Sie verdient monatlich CHF 2‘700.00 netto. Sie bezieht ausserdem die Kinderzulagen von CHF 200.00.

BO: Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate Beilage 6

* 1. Die Mutter benötigt ihr Einkommen, um ihren eigenen Bedarf zu decken. Sie kann deshalb lediglich die Kinderzulage an den Bedarf des Klägers beitragen.
  2. Der ungedeckte Bedarf des Klägers beträgt nach Abzug der Kinderzulage CHF 1‘400.00. Der Beklagte verfügt über genügend Mittel, um diesen Unterhalt zu bezahlen. Er ist deshalb zu verpflichten, dem Kläger einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1‘400.00 pro Monat zu bezahlen. Dieser Unterhaltsbeitrag ist monatlich im Voraus zahlbar, ab dem Tag der Geburt des Klägers.
  3. Die Unterhaltspflicht ist bis zur Volljährigkeit festzulegen. Falls der Kläger bis dann seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, ist vorzusehen, dass die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung dauert (BGE 139 III 401).
  4. Der Unterhaltsbeitrag ist ausserdem zu indexieren, d.h. es ist vorzusehen, dass er jeden 1. Januar dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst wird (Art. 286 Abs. 1 ZGB).

Vorsorgliche Massnahmen

* 1. Gemäss Art. 303 Abs. 2 lit. b ZPO hat der Beklagte auf Gesuch der klagenden Partei angemessene Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu zahlen, wenn die Vaterschaft zu vermuten ist und die Vermutung nicht durch die sofort verfügbaren Beweismittel umgestossen wird. Zu vermuten ist die Vaterschaft gemäss Art. 262 Abs. 1 ZGB, wenn der Beklagte in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt der Mutter beigewohnt hat.
  2. Der Beklagte hat mit der Mutter von Frühjahr 2014 bis Ende Januar 2016 eine Liebesbeziehung unterhalten. Er hat mit der Mutter vom 1. Juni 2015 bis 31. Januar 2016 zusammengewohnt. Während dieser Zeit hat er der Mutter beigewohnt.
  3. Die Vaterschaft des Beklagten ist zu vermuten. Er hat deshalb während des Prozesses angemessene Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. In Bezug auf die Höhe wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

zweifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis mit den Urkunden im Doppel